

**Verlorenes Prüfungsblatt / Verfahrensfehler der HSG? – vorliegend verneint / Abweisung des Rekurses**

Es stellt sich die Frage, ob ein Verfahrensfehler auf Seiten der Universität vorliegt, der eine Annullierung und damit eine Wiederholung der Prüfung zuliesse. Für den Nachweis, dass ein von der Universität zu verantwortender Verfahrensfehler vorliegt, ist die Rekurrentin beweisbelastet.

Erwägungen ab S. 4.

22. April 2008 RN

Nr. 004/2008

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident, Vorsitz), Prof. Ph.D. Francesco Audrino, Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Andreas Härter, Patrik Louis.

In der Rekurssache

**X., ...,**

**Rekurrentin,**

gegen

**Universität St.Gallen, Dufourstr. 50, 9000 St.Gallen,  
Vorinstanz,**

betreffend

**Fachprüfung Z. (Bachelor-Ausbildung)**

**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. X. schrieb am 15. Januar 2008 in der OLMA-Halle (Block 5) die schriftliche Teleform-Prüfung (Multiple Choice) Z. Bei der Vollständigkeitskontrolle der Prüfungs-Umschläge stellte die Korrekturassistentin fest, dass sich zwar die Prüfungsaufgaben sowie das Karopapier im Umschlag von X. befanden, die zwei Einzelblätter des Antwortbogens jedoch fehlten.

Die Korrekturassistentin beschrieb das Vorgehen nach Abgabe der Prüfungen wie folgt:

(1) Die Umschläge mit den Klausuren zur Fachprüfung Z. seien am Dienstag 15. Januar 2008, um 14 Uhr, im Studierendensekretariat abgeholt worden. Im Untergeschoss des Kirchhoferhauses seien die Umschläge alphabetisch sortiert worden.

(2) Danach seien die Klausurbögen aus den Umschlägen entfernt worden.

(3) Als sie den Umschlag von X. geöffnet habe, habe sie keine Klausur, d.h. weder die Seite 1 noch die Seite 2 des Antwortbogens, vorgefunden.

(4) Ein zweiter Korrekturassistent habe diesen Umstand als Zeuge bestätigt.

(5) In der Folge seien die Umschläge davor und danach (im Alphabet) überprüft worden. Darin habe sich keine weitere Klausur finden lassen.

(6) Beim Durchzählen am Ende sei bestätigend festgestellt worden, dass eine Klausur fehle.

(7) Das Fehlen der Lösungsblätter von X. sei sofort an Frau Thunemann und Frau Hadorn gemeldet worden.

(8) Die Umschläge der Personen, die direkt neben X. gesessen haben, wurden überprüft.

(9) Am Folgetag seien alle Umschläge aus Block 5 der OLMA, wo X. gesessen ha, erneut geprüft worden. Ohne Erfolg.

(10) Am 15. Januar 2008 wurde X. angefragt, ob sie versehentlich die zwei Antwortblätter eingesteckt habe. Dies sei von der Rekurrentin verneint worden.

(11) Der Hausdienst wurde kontaktiert und angefragt, ob ganze Blätter oder Zettel gefunden worden seien. Es wurde bestätigt, dass nichts weggeworfen worden sei.

(12) Am 15. Januar 2008 wurde der gesamte Abfall in der OLMA durchsucht.

(13) Die beiden Sitznachbarn von X. wurden angerufen und gefragt, ob sie die Antwortbögen evtl. versehentlich eingesteckt hätten oder ob ihnen etwas aufgefallen sei.

(14) Am Abend des 15. Januar 2008 wurde der gesamte Stapel von Teleformbögen noch einmal durchsucht und anhand der Namensliste geprüft.

(15) Am 16. Januar 2008 wurden im FEW-Institut noch einmal alle Umschläge der Studenten im Block 5 überprüft.

2. Mit Verfügung vom 6. März 2008 wurde die Fachprüfung Z. (Bachelor-Ausbildung) mit der Note 1,0 (unbrauchbar) bewertet.

3. Mit Eingabe vom 11. März 2008 hob die Rekurrentin in-  
nert Frist ihren Rekurs an. Sie machte geltend, dass sie die beiden Antwortbögen ordnungsgemäss abgegeben habe und ein wesentlicher Verfahrensfehler, der von der Universität St.Gallen zu verantworten sei, vorliege. Sie beantragt die Annullierung der Fachprüfung Z.

Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

4. Am 13. März 2008 lud das Sekretariat der Rekurskommission den Studiensekretär, Dr. Jan Metzger, ein, zum Rekurs von X. Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 26. März 2008 nahm der Studiensekretär Stellung und beantragte die Abweisung des Rekurses.

5. Mit Schreiben vom 28. März 2008 wurde der Rekurrentin bis zum 7. April 2008 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, ihren Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde der Rekurrentin zugestellt.

Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung hat die Rekurrentin keinen Gebrauch gemacht.

6. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Eingabe vom 11. März 2008 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Fest steht, dass X. am 15. Januar 2008 an die Fachprüfung Z. angetreten ist, ihre beiden Antwortbögen wegen Nichtvorhandenseins nicht haben korrigiert und bewertet werden können.
  - a) Aufgrund der Aktenlage kann die Rekurskommission in tatsächlicher Hinsicht ein Versehen auf keiner Seite mit absoluter Gewissheit ausschliessen:
    - (1) dass die Studentin die zwei Lösungsblätter nicht ins Couvert gelegt hat oder
    - (2) dass nach der Abgabe bis zum Korrekturvorgang die beiden Blätter verloren gehen konnten.
  - b) Es kann vorliegend auch nicht ohne weiteres unterstellt werden, die Rekurrentin habe nur behauptet, die beiden Lösungsblätter beschrieben und abgegeben zu haben.
2. Es stellt sich die Frage, ob ein Verfahrensfehler auf Seiten der Universität vorliegt, der eine Annullierung und damit eine Wiederholung der Prüfung zuliesse.
  - a) Für den Nachweis, dass ein von der Universität zu verantwortender Verfahrensfehler vorliegt, ist die Rekurrentin beweisbelastet.

- b) Es gibt in diese Richtung nicht einmal ein Indiz einer Sorgfaltspflichtverletzung seitens der HSG-Organe.
- c) Das in Ziff. I. 1. vorstehend beschriebene Vorgehen macht deutlich, dass die Organe der Universität St.Gallen mit der gebotenen Sorgfalt mit den Klausuren umgegangen sind. Unmittelbar nach der Prüfung wurden sämtliche Prüfungen der OLMA-Halle (Block 5) in verschliessbare Transportkisten verpackt. Das Fehlen der Antwortbögen von X. wurde unmittelbar beim Öffnen des Klausurcouverts der Rekurrentin festgestellt.
- d) Die Rekurskommission St.Gallen hat am 19. Dezember 2007 einen Rekurs i.S. R. B. (Nr. 99a/2007) abgewiesen, bei einem Fall, bei dem eines von zwei Lösungsblättern nicht vorhanden war und ein Fehler seitens der Universität St.Gallen nicht erkennbar war.
- e) Ein Verfahrensfehler seitens der Universität St.Gallen muss auch vorliegend verneint werden. Damit kann die Notenverfügung vom 6. März 2008 nicht aufgehoben und annulliert werden. Der Rekurs ist daher abzuweisen.
3. Bei diesem Ergebnis würde die Rekurrentin an sich kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Unter den konkreten Umständen des Falles - es kann keiner Partei ein Fehler nachgewiesen werden - wird auf die Erhebung einer Entscheidgebühr verzichtet.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 4/2008 betreffend Z. wird abgewiesen und die Note 1,0 (unbrauchbar) bestätigt.
2. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr wird verzichtet.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrentin; Prof. Dr. W.; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.